
Beschluss des Verfassungsrates über die Änderung des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019

vom 7.02.2023

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 11 Absatz 11 des Dekrets über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018 (101.100);

eingesehen den Artikel 92 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;

auf Antrag der Fraktion Appel Citoyen,

beschliesst:

I.

Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 73 Genehmigung des Verfassungsentwurfs

Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in ~~geheimer~~ ordentlicher Abstimmung im Sinne von Artikel 66 und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66). Der Sitzungspräsident oder die Sitzungspräsidentin nimmt an der Abstimmung teil; er oder sie hat bei Stimmengleichheit keinen Stichentscheid.

Sitten, den 7. Februar 2023

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:
Géraldine GIANADDA und Gaël BOURGEOIS

Der Generalsekretär: **Florian ROBYR**